› EXPERTENTIPP

Rechtsanwalt
Falk Ostmann
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Der Zugang von Fristsetzungen per Email

Wenn Sie einen VOB/B-Werkvertrag vereinbart haben, und Sie müssen diesen wegen Verzug des Bauunternehmers kündigen, benötigen Sie hierfür eine vorherige Fristsetzung mit Kündigungsandrohung. In der Praxis geschieht dies zwar in der Regel, jedoch oftmals per Email.
Wenn dann erfolglos die Frist zur Leistungserbringung verstrichen ist, und der Vertrag gekündigt wird, kann der Auftragnehmer einen Formmangel rügen. Er kann sich auf den Standpunkt stellen, die Email mit vorheriger Fristsetzung sei nicht angekommen.

Das OLG Koblenz hat hierzu mit Beschluss vom 21.04.2020 Az.: 3 U 1895/19 festgestellt, dass nur der Erhalt einer Lesebestätigung den Zugang einer Email nachweist.

Der bloße Beweis dahingehend, dass die E-Mail versendet wurde, reicht nicht aus um deren Zugang zu beweisen. Auch das Fehlen einer Fehlermeldung begründet keinen Anscheinsbeweis.

Es empfiehlt sich also Schreiben, in welchen wichtige Fristsetzungen erfolgen, nach wie vor per Einschreiben zu versenden.

mitgeteilt von
Rechtsanwalt Falk Ostmann
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

› **Dingeldein Rechtsanwälte**
Bickenbach, Tel. (06257) 86950
Darmstadt, Tel. (06151) 501380

www.dingeldein.de